

Bördeland-Kurier

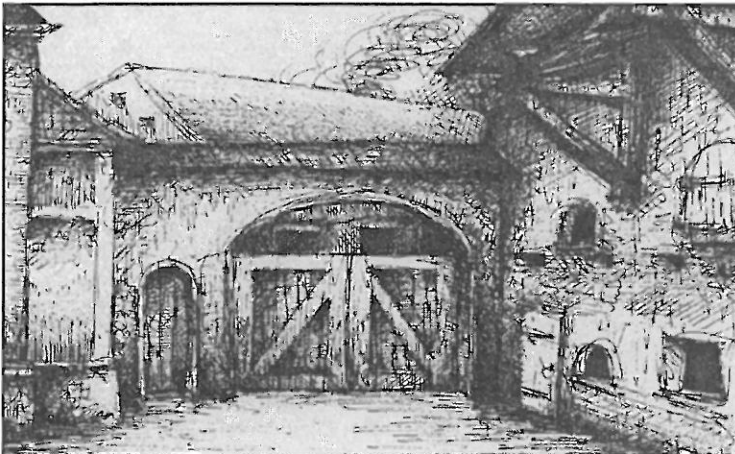
**Amtsblatt
der Gemeinde Bördeland
mit den Ortsteilen**

**Biere Eggersdorf Eickendorf
Großmühligen Kleinmühligen Welsleben Zens**

Jahrgang 2018

Nr.06

29.06.2018



Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe

Seite

Amtlicher Teil

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland 3

Bekanntmachung Steuerzahlertermin 16

Information des Einwohnermeldeamtes

- Anlage, Information zu Leaderprojekten
- Fragebogen zum IGEK

Nichtamtlicher Teil

ab S. 16

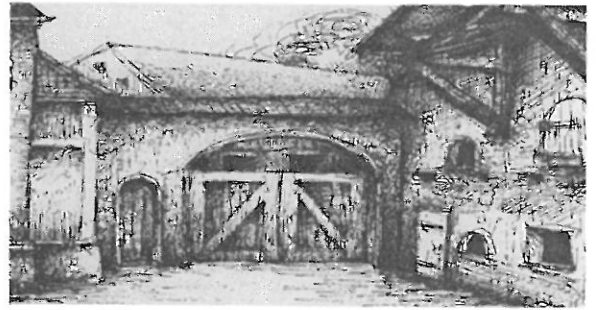
Impressum des "Bördeland • Kurier"

- **Herausgeber:** Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
- **Redaktion** Ursula Weck, Amtsleiterin Hauptamt der Gemeinde Bördeland

Der "Bördeland-Kurier" erscheint in der Regel monatlich. Es erfolgt die Zustellung an die Haushalte der Ortsteile der Gemeinde Bördeland (Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens).

Weiterhin kann der "Bördeland-Kurier" in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland eingesehen werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

Nachdruck, auch auszugsweise, und Verwendung von Ausschnitten zu Werbezwecken sind untersagt und werden als Verstoß gegen das Urheberrecht angesehen. Um Beachtung wird gebeten.
Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung im Amtsblatt besteht nicht.



Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
oder nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt

Di 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Do 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16:30 Uhr
(Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung
nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird
um Beachtung gebeten !)

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

**Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der
Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de
- Rubrik Bürgerservice erhältlich.**

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr

OT Eickendorf

Montag
17.00 - 18.30 Uhr

OT Großmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr

OT Welsleben

nach Absprache - Tel. 039296/21052

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Veröffentlichungshinweis

Für Artikel und Anzeigen von Personen, soweit keine redaktionelle Bearbeitung erfolgte, übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Leserbriefe müssen mit voller Adresse versehen und vom Einsender unterschrieben sein.

Die Redaktionsverantwortlichen behalten sich das Recht vor, Einsendungen zu kürzen, auszugsweise abzdrukken oder zu veröffentlichen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers und nicht die der Redaktionsverantwortlichen wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird keine Haftung übernommen. Für Terminveröffentlichungen im Rahmen von eingesandten Manuskripten wird seitens der Redaktion keine Haftung übernommen. Es besteht im Amtsblatt kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

Artikel als Mitteilung für die Gemeinde sind bis zum 10. des laufenden Monats bei dem Redaktionsverantwortlichen einzureichen. Sie werden bei entsprechendem Platzangebot für die Veröffentlichung in der folgenden Ausgabe vorgesehen.

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Störung/Straßenbeleuchtg. Avacon AG	08000282266
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung - Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040
Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 21.06.2018

Beschluss 01 – 05 / 2018 – Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Aufgrund des §10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung in den Ortschaftsräten in seiner Sitzung am 21.06.2018 die in der Anlage befindliche Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04 – 05 / 2018 – Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Bördeland

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288), der §§ 5 und 8 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten, in seiner Sitzung am 21.06.2018 nachfolgende Satzung:

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288), der §§ 5 und 8 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten, in seiner Sitzung am 21.06.2018 nachfolgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde (nachfolgend Gemeinde genannt) Bördeland betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Diese dient zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers in der Gemeinde Bördeland (Entsorgungsgebiet).

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

(3) Die Gemeinde erhebt eine Kostenerstattung für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen des Grundstücks, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.

(2) Als in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt gelten: die Niederschlagsmengen, die von bebauten, befestigten Flächen in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen

(3) Gebührenmaßstäbe für Niederschlagswasser:

a) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der bebauten und/oder befestigten (Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Je 1 m² ist eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.

b) Wenn die Gebührenbemessungsfläche bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluß und gemäß den wasserrechtlichen Vorgaben betriebene Versickerungsanlagen) mit einem Mindestfassungsvolumen von 1 m³ und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entlastet wird, werden folgenden Flächen bis maximal zur an die Niederschlagswasserspeicher angeschlossenen Bemessungsfläche gemindert

Gruppe der baulichen Anlagen
Abzugsfläche

Niederschlagswasserspeicher 15 m²/m³ Speichervolumen mit und ohne Drosselabfluss

Versickerungsanlagen 45 m²/m³ Speichervolumen

c) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche mitzuteilen.

d) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht gemäß Buchstabe c) nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde Berechnungsdaten schätzen.

e) Beim Niederschlagswasser ist grundsätzlich von den Grundstücksverhältnissen am 01.01. des jeweiligen Jahres auszugehen. Änderungen der Bemessungsfläche innerhalb des Erhebungszeitraumes werden nach Antragstellung und erfolgter Überprüfung durch die Gemeinde ab dem der Antragstellung folgenden Kalendermonat berücksichtigt.

§ 4
Gebührensätze

Für die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr *rückwirkend* ab dem 01.01.2018.

0,42 €/m²

Gebührenbemessungsfläche /Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.

§ 5
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührensschuldner sind außerdem Nießbraucher oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entstehen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird.

Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Anfang die Gebührenschaft entsteht.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Veranlagung ist von den Grundstücksverhältnissen jeweils zum 01.01. des Kalenderjahres auszugehen.

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder ändert sich die Gebühr innerhalb eines Jahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen/Ändern der Gebührenpflicht bzw. der Änderung der Gebühr auszugehen und zeitanteilig zum Gesamtjahr stichtagsgenau festzusetzen.

§ 9

Kostenerstattung Grundstücksanschlüsse

(1) Die notwendigen Aufwendungen (Kosten) für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse für die im §1 Abs. 1 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Bördeland definierten öffentlichen Einrichtung sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 10

Auskunft- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle die niederschlagswassertechnischen Anlagen ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige die unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn

solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§3 Abs. 3_DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zunahmen der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.

(2) Die Gemeinde darf für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 10 Abs. 1 für die Festsetzung und Erhebung der Angaben die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle der niederschlagswassertechnischen Anlagen ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- c) entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eine Monats schriftlich anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis im Sinne des § 13 a KAG LSA können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Satzung muss auf diese Möglichkeiten hinweisen. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 15 Inkrafttreten/ AußerKrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Bördeland vom 15.12.2017 außer Kraft gesetzt.

Bördeland, den 22.06.2018

gez. Nimmich
Bürgermeister

Beschluss 05 – 05 / 2018 – Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 46) in den derzeit gültigen Fassungen, in Verbindung mit dem Vertrag zur Übernahme des kirchlichen Friedhofes im OT Großmühlingen, beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.06.2018 nach Vorberatung in den Ortschaftsräten die Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 46) in den derzeit gültigen Fassungen, und des Vertrages zur Übernahme des kirchlichen Friedhofes im OT Großmühlingen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 - Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 - Allgemeines
- § 8 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 - Ausheben der Gräber
- § 10 - Ruhezeit
- § 11 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 - Allgemeines
- § 13 - Reihengrabstätten
- § 14 - Wahlgrabstätten
- § 15 - Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte
- § 16 - Urnenreihengrabstätten
- § 17 - Urnenwahlgrabstätten
- § 18 - Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 19 - Familienwahlgrabstätten
- § 20 - Ehrengrabstätten
- § 21 - Erbbegräbnisstätten/Grabstätten mit Eigentum an Grund und Boden

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 22 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 23 - Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 24 - Zustimmungserfordernis
- § 25 - Anlieferung
- § 26 - Standsicherheit der Grabmale
- § 27 - Unterhaltung
- § 28 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 - Allgemeines
- § 30 - Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 31 - Vernachlässigung

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

- § 32 - Benutzung der Trauerhallen
- § 33 - Trauerfeiern
- § 34 - Beisetzungen

IX. Schlussvorschriften

- § 35 - Haftung
- § 36 - Gebühren
- § 37 - Ordnungswidrigkeiten
- § 38 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe nachfolgender Ortsteile:

- Ortsteil Biere
- Ortsteil Eggersdorf
- Ortsteil Eickendorf
- Ortsteil Großmühligen
- Ortsteil Kleinmühligen
- Ortsteil Welsleben
- Ortsteil Zens

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Bördeland.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Bördeland waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Gemeinde gestattet werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Schließung oder Entwidmung der Friedhöfe nach Abs. 1 bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates.

(3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(4) Die Gemeinde Bördeland kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(5) Die Gemeinde Bördeland kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(6) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen der Friedhöfe bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde Bördeland kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten.

(2) Die Anordnungen der Gemeinde Bördeland zur Durchsetzung der Friedhofsordnung sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Bördeland und der Dienstleistungserbringer, Kinderwagen und Rollstühle zu befahren,
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabumfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
- j) Pflanzen und sonstiges Grabzubehör widerrechtlich zu entfernen,
- k) chemische Unkrautbekämpfungsmittel an den Grabstätten und den angrenzenden Rabatten und Wegen anzuwenden,
- l) auf dem Friedhofsgelände lebende Tiere zu füttern.

Die Gemeinde Bördeland kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Bördeland. Sie sind 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Dienstleistungserbringer

(1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Bildhauern, Steinmetzen, Gärtnern oder anderen Dienstleistungserbringern mit Arbeiten auf dem Friedhofsgelände unter Nennung von Name und Anschrift des Dienstleistungserbringers, sowie dem beabsichtigten Termin der geplanten Arbeiten anzuzeigen. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Pflichten zu ermöglichen, sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigkeit zu gewährleisten, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände spätestens 1 Woche vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme mitzuteilen..

(2) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Frei-

beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(3) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen und sind zur unverzüglichen Anzeige in der Friedhofsverwaltung verpflichtet.

(4) Die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit kann durch die Friedhofsverwaltung zeitlich begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung in grober bzw. in sehr grober Weise verstößt oder ihm unzureichende fachliche, betriebliche und personelle Eignung nachgewiesen wird.

(5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen Dienstleistungstätigkeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, die von der Friedhofsverwaltung zugewiesen werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(7) Bei Verstoß gegen die Friedhofssatzung kann die Gemeinde Bördeland nach einmaliger schriftlicher Verwarnung ein Hausverbot erteilen.

(8) Für die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände werden Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung erhoben.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bzw. nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde Bördeland anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Die Gemeinde Bördeland setzt Ort und Zeit der Bestattung nach Anhörung der Angehörigen fest. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(3) Für Leichen, die einer Leichenöffnung unterzogen werden sollen, gilt die Bestattungsfrist des Absatzes 2 nicht. Die zuständige Behörde kann eine Bestattungsfrist bestimmen.

(4) Bestattungszeiten sind Montag bis Freitag:

10.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung
11.00 Uhr	Feuerbestattung
13.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung
14.00 Uhr	Feuerbestattung

Bestattungszeiten Samstag:

10.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung
11.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung

Sondertermine bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Bördeland.

Generell ist davon auszugehen, dass zwischen Erdbestattungen 2 Stunden und Feuerbestattungen 1 Stunde Abstand zu gewähren sind.

An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(2) Särge sollen nicht mehr als 2,05 m lang, 0,70 m breit und 0,75 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Bördeland bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden grundsätzlich von der Gemeinde Bördeland ausgehoben und wieder zugefüllt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

(2) Die Tiefe eines Normalgrabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Die Tiefe eines Urnengrabes beträgt bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Bei Beisetzungen auf Wahlgrabstätten hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber auf Wahlgrabstätten Grabmale, Fundamente, Grableuchten, Einfassungen oder Grabzubehör entfernt werden müssen, ist dies durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

§ 10

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf den Friedhöfen 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf den Friedhöfen 25 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Ausgrabung oder die Umbettung kann von den Angehörigen der verstorbenen Person nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers veranlasst werden. Das Gleiche gilt für Urnen. Die Ausgrabungen und Umbettungen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis 6 Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Bördeland auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 29 Abs. 3), bei Umbettungen aus den unter § 12 Abs. 2 genannten Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 31 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabsätzen/ Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen werden von der Gemeinde Bördeland durchgeführt. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen hat in Zusammenarbeit mit einer Spezialfirma zu erfolgen.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(9) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätten, außer die unter § 21 Abs. 2 genannten, bleiben Eigentum der Gemeinde Bördeland. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Gemeinschaftsgrabstätten
 - g) Familienwahlgrabstätten
 - h) Ehrengrabstätten
 - i) Erbbegräbnisstätten

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte und an Familienwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit **von 25 Jahren** des zu Bestattenden abgegeben werden. Reihengrabstätten werden in den Abmaßen 2,0 x 0,90 m vergeben.

(2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beige-
setzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird öffentlich bekannt gegeben.

(5) Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 14 **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden für 25 Jahre verliehen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für jeweils weitere 5 Jahre möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Es werden unterschieden ein- und zweistellige Grabstätten.

In einer einstelligen Wahlgrabstätte können je Grabstelle ein Sarg und zusätzlich bis zu zwei Urnen beige-
setzt werden. Die Maße für ein Einfachgrab betragen 2,0 x 0,90 m.

In einer zweistelligen Wahlgrabstätte (Doppelstelle) können zwei Särgе und zusätzlich bis zu vier Urnen beige-
setzt werden.

Die Maße für eine zweistellige Grabstätte betragen 2,40 m x 2,00 m .

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird durch öffentliche Bekanntmachung oder durch einen 6 monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

c) auf die Stiefkinder,

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) auf die Eltern,

f) auf die vollbürtigen Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der an Jahren Älteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen. Die Änderung des Nutzungsrechtes ist der Gemeinde Bördeland anzuzeigen.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beige-
setzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Rasenhahlgrabstätten mit Grabplatte

(1) Die Rasenhahlgrabstätten mit Grabplatten sind speziell ausgewiesene Gräberfelder mit nachfolgenden Bestattungsmöglichkeiten je Grabstätte:

1. Rasenhahlgrabstätte, mehrstellig

- a) 1 Erd- und 2 Urnenbestattungen
- b) 2 Urnenbestattungen

2. Rasenhahlgrabstätte, 1-stellig

- a) 1 Urnenbestattung.
- b) 1 Erdbestattung

Nutzungsrechte an Rasenhahlgrabstellen mit Grabplatte werden für 25 Jahre verliehen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag für jeweils weitere 5 Jahre möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Widererwerb von Nutzungsrechten an Rasenhahlgrabstellen mit Grabplatte ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Als Grabmal ist nur eine Grabplatte aus Granit mit den Abmaßen 60 x 60 x 6 cm, unter weiterer Beachtung des § 23 Abs. 6, zulässig.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Absätze 3 bis 10 u. 12.

§ 16

Urnenreihengrabstätte

Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Größe einer Urnenreihengrabstätte beträgt 100 x 65 cm. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 17

Urnenwahlgrabstätte

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstellen werden für 25 Jahre verliehen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für jeweils weitere 5 Jahre möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Widererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

Die Größe einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 100 x 65 cm. Auf einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Absätze 3 bis 12.

§ 18

Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) In Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 25 cm mal 25 cm je Urne für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

(2) Die Bestattungen der Urnen auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten erfolgen anonym, auf Wunsch auch im Beisein der Angehörigen.

(3) Die Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Niederlegung von Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.

§ 19

Familienwahlgrabstätten

(1) Familienwahlgrabstätten sind individuell gekennzeichnete Grabfelder mit Grabstätten, in denen je nach Größe der einzelnen Grabstätte Erd- und Urnenbestattungen möglich sind.

(2) Die schon vorhandenen Baum-, Sträucher- und Heckenbestände gehen in das Nutzungsrecht der Grabstätte mit über und muss vom Nutzungsberechtigten bis Ablauf der Nutzungszeit gepflegt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Absätze 1 bis 12.

§ 20

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Bördeland.

§ 21

Erbbegräbnisstätten/Grabstätten mit Eigentum an Grund und Boden

(1) Erbbegräbnisstätten sind mehrstellige Familienwahlgrabstätten, für die in der Vergangenheit Nutzungsrecht mit und ohne zeitliche Begrenzung vergeben wurden. Die Rechte an diesen Grabstellen sind gegenüber der Friedhofsverwaltung durch Vertrag oder Urkunde nachzuweisen.

Das Nutzungsrecht, dieser früher ohne Festlegung einer Nutzungszeit vergebenen Grabstätten endet nach 100jähriger Nutzungsdauer, spätestens am 31.12.2041 Nach Ablauf dieser Nutzungsrechte können auf Antrag Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(2) Grabstätten, bei denen Eigentum an Grund und Boden besteht und dieses im Grundbuch festgehalten ist, sind keine Erbbegräbnisstätten. Die Eigentümer derartiger Grabstätten haben sich an die Regelungen der § 4 bis 11 und § 22 bis § 38 dieser Friedhofssatzung zu halten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 30, während der gesamten Nutzungszeit so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Zweck und die Würde des Friedhofes gewahrt werden.

(2) Einfassungen aus Holz, Eisen oder Kunststoff sind auf den Friedhöfen nicht gestattet.

VI. Grabmale

§ 23

Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen Natur- und Mineralsteine, Findlinge, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich,
- Beschriftungsflächen dürfen keine Umrandung haben.

(4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.

(5) Auf nachfolgenden Grabstätten sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

	<u>Höhe (cm)</u>	<u>Breite (cm)</u>
a) auf Reihengrabstätten	70 bis 90	max. 60
b) auf Einzelwahlgrabstätte	80 bis 110	max. 60
c) auf Doppelwahlgrabstätte	80 bis 110	max. 140
d) auf Urnenreihengrabstätten	55 bis 70	max. 40
e) auf Urnenwahlgrabstätten	60 bis 80	max. 60

Stehende Grabmale aus Natur- bzw. Mineralstein müssen mindestens 12 cm stark sein.

(6) Liegende Grabmale aus Naturstein bzw. Granit sind auf den nachfolgenden Grabstätten bis zu folgenden Größen zulässig:

	<u>Höhe/Breite bis Höhe/Breite (cm)</u>	
a) auf Erdgrabstätten	40 x 45	bis 45 x 65
b) auf Urnengrabstätten	30 x 40	bis 30 x 50
c) auf Rasenwahlgrabstätten mit	60 x 60 Grabplatte	

Die unter a) und b) aufgeführten Grabmale müssen mindestens 6 cm stark sein.

Die unter c) aufgeführte Grabplatte muss 6 cm stark und aus Granit sein und ist ebenerdig aufzulegen.

§ 24

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Bördeland. Die Zustimmung ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten zu stellen; der

Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der Antrag ist in 2-facher Ausführung einzureichen. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem der Grundriss, die Vorder- und Seitenansicht, das Material, die Bearbeitung, Ornamente und Symbole zu sehen sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Bördeland. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 25

Anlieferung

Die Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Gemeinde Bördeland vor Aufstellung durch den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten oder eine von ihm beauftragte Person anzuzeigen. Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass sie von den Beauftragten der Gemeinde überprüft werden können.

§ 26

Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 27

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Bördeland auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 28 **Entfernung**

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabstätten einzuebnen. Die Einebnung kann auf schriftlichen Antrag durch die Angehörigen selbst oder durch die Gemeinde erfolgen.

Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Bördeland. Die Kosten für die Beräumung hat der Verfügungsbzw. Nutzungsberechtigte zu tragen.

(2) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Bördeland von der Grabstätte entfernt werden.

(3) Wird die Zustimmung für die Rückgabe des Nutzungsrechtes der Grabstätte vor Ablauf durch die Gemeinde erteilt, hat der Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Rückzahlung der im Voraus gezahlten Nutzungsgebühr. Die Grabstelle bleibt dann so lange frei, bis die gesetzliche Ruhezeit tatsächlich abgelaufen ist.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen, die erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Soweit sie nicht in einer zentralen Denkmalpfegeliste aufgenommen sind, ist die Zustimmung zum Verbleib auf den Friedhöfen bei den Nutzungsberechtigten einzuholen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 **Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 22,23 und 30 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter der Friedhofteile und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Jede Änderung, die von den Vorschriften der §§ 22,23 und 30 abweicht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch die

Verfügungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeinde die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 3 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Gemeinde Bördeland kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde Bördeland.

(9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(10) Das Niederlegen von Blumen, Gestecken und anderem Grabschmuck (Figuren, Grablaternen u.ä.) ist auf den Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte nicht gestattet; es kann nur auf einer dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.

(11) Die Herrichtung und Pflege der Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte und Urnen-gemeinschaftsgrabstätten obliegen der Gemeinde Bördeland.

§ 30 **Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer Gestaltung den besonderen Anforderungen entsprechen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume, Hecken ab 30 cm Höhe und großwüchsige Sträucher. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Bäume, Hecken und großwüchsigen Sträucher gehen nach Ablauf des Nutzungsrechts entschädigungslos in Gemeindegut über. Die Gemeinde Bördeland entscheidet über den Verbleib der Gehölze.

(2) Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte und Urnen-gemeinschaftsgrabstätten werden nicht bepflanzt, sondern nur mit Rasen versehen. Die Rasenflächen werden von der Gemeinde Bördeland angelegt und gepflegt.

§ 31 **Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 29 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt können Reihengrabstätten/

Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei den unter § 12 Abs. 2 genannten Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Bördeland die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28 Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt § 28 Abs. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 32 Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Bördeland und in Begleitung eines Beauftragten der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 33 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe bzw. Grabfeld oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern, Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Bördeland.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen muss der Würde des Ortes und des Anlasses entsprechen.

§ 34 Beisetzungen

(1) Der Transport des vorhandenen Grabschmuckes von der Trauerhalle zur Grabstätte und das Auflegen des Grabschmuckes auf den Grabhügel der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde Bördeland.

(2) Der Transport des Sarges und der Urne zur Grabstätte einschließlich Versenken in die Gruft wird ausschließlich von den beauftragten Bestattungsinstituten vorgenommen.

IX. Schlussvorschriften

§ 35 Haftung

Der Gemeinde Bördeland obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der unter § 1 genannten Friedhöfe der Gemeinde Bördeland und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz –KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde der Friedhöfe entsprechend verhält oder Anordnungen der Beschäftigten der Gemeinde nicht befolgt,

2. entgegen § 5 Abs. 3

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Bördeland und der Dienstleistungserbringer, Kinderwagen und Rollstühle, befährt,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste verkauft,

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,

d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,

e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,

h) lärmt, spielt, isst und trinkt, lagert,

- i) Tiere mitbringt (ausgenommen Blindenführhunde),
 - j) Pflanzen und sonstiges Grabzubehör entfernt
 - k) chemische Unkrautbekämpfungsmittel anwendet
 - l) auf dem Friedhofsgelände lebende Tiere füttert
3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
4. a) die Anzeige einer Dienstleistungstätigkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 vor Beginn der Arbeiten unterlässt,
- b) Dienstleistungstätigkeiten auf dem Friedhof entgegen § 6 Abs. 5 außerhalb der festgesetzten Zeiten ausübt oder entgegen § 6 Abs. 6 Werkzeuge und Materialien dauerhaft oder außerhalb der von der Friedhofsverwaltung dafür zugewiesenen Stellen lagert.
5. entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 28 Abs 1 ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung entfernt,
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 29 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.
- (2) Für die Durchsetzung der Ordnung auf dem Friedhof ist die Gemeinde Bördeland verantwortlich.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 38

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzungen der Gemeinde Bördeland vom 08.04.2016 außer Kraft

Bördeland, den 22.06.2018

Nimmich
Bürgermeister

Beschluss 06 – 05 / 2018 – Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs und Friedhofswesen (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S.46) und §§ 2, 4, 5 und 13 a Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG

LSA), in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland vom 21.06.2018 in den derzeit gültigen Fassungen und des Vertrages zur Übernahme des kirchlichen Friedhofes im OT Großmühlungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten in seiner Sitzung am 21.06.2018 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs und Friedhofswesen (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S.46) und §§ 2, 4, 5 und 13 a Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland vom 21.06.2018 in den derzeit gültigen Fassungen und des Vertrages zur Übernahme des kirchlichen Friedhofes im OT Großmühlungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der in der Verwaltung der Gemeinde Bördeland stehenden Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif (Anlage zu § 1 Abs. 1).
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichen Recht die Kosten zu tragen hat, wer sich der Gemeinde Bördeland gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder die Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Stundung und Niederschlagung der Gebühren

1). Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrags begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6

Inkrafttreten/ Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinde Bördeland vom 08.04.2016 außer Kraft gesetzt.

Bördeland, den 22.06.2018

B. Nimmich
Bürgermeister

Gebührentarif (Anlage zu § 1 Absatz 1)

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengräber für jede Stelle	563,00 €
2. Wahlgräber für jede Stelle	938,00 €
3. Urnenreihengräber für jede Stelle	450,00 €
4. Urnenwahlgräber	713,00 €
5. Urnengemeinschaftsanlage	263,00 €
6. Kindergrabstellen	300,00 €
7. Rasenwahlgrabstellen mit Grabplatte, mehrstellig 901,00 € (Erde/2 Urnen)	
8. Rasenwahlgrabstelle mit Grabplatte, einstellig 713,00 € (Erde oder Urne)	
9. Familienwahlgrabstätten (je nach Größe des Grabfeldes werden Gebühren nach Ziffer 2., 4. u. 5. berechnet)	

II. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

1. Wahlgräber Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung) 38,00 € Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung) 190,00 €
2. Urnenwahlgräber Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung) 29,00 € Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung) 145,00 €
3. Rasenwahlgrabstellen mit Granitplatte (Erde/Urne) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung) 36,00 €, Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung) 180,00 €
4. Rasenwahlgrabstellen mit Granitplatte (Urne) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung) 29,00 € Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung) 145,00 €

III. Für die Durchführung einer Bestattung

1. Erdbestattungen, Normalgrabstelle	
a) für Kinder bis zu 5 Jahren	278,00 €
b) für Personen über 5 Jahren	563,00 €
2. Urnenbestattungen	127,00 €
3. Urnenbestattung – UGA im Beisein der Angehörigen	174,00 €
4. Benutzung der Friedhofskapellen, die im Besitz der Gemeinde sind	57,00 €

IV. Aus- und Umbettungen

1. Umbettung von Kinderleichen	293,00 €
2. Leichen von Personen über 5 Jahren	593,00 €
3. Urnenausbettungen	114,00 €
4. Urnenaus- und -umbettungen	159,00 €

Zuzüglich anfallender behördlicher Genehmigungen zu 1.-4.

V. Gebühr für Genehmigung von Grabmalen

Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales und der laufenden Kontrolle der Standfestigkeit
23,00 €

VI. Sonstige Gebühren

Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und Bepflanzungen (Einebnung) je Grabstätte
84,00 €

VII. Verwaltungsgebühren

1. Beisetzungsbescheinigungen, Umschreibungen, Nachforschungsanträge, Zweitschrift oder Nachfertigung einer Nutzungsurkunde 11,00 €
(Die Umschreibung eines Nutzungsrechtes auf den überlebenden Ehegatten oder nächsten Nachfolger ist gebühren-frei)
2. Sondergenehmigung zum Befahren des Friedhofes für die Dauer eines Jahres 10,00 €
3. Sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach Aufwand entsprechend der tariflichen Vorschriften berechnet

Bekanntmachung

Öffentliche Erinnerung an den Steuerzahlungstermin für die Jahreszahler

Am 01.07.2018 werden folgende Steuern für das Jahr 2018 fällig:

Grundsteuer und Hundesteuer

Alle Steuerpflichtigen, die **nicht** am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, -unter Angabe des Kassenzzeichens- den Zahlungstermin zu beachten und einzuhalten.

Für verspätet eingehende Zahlungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden.

Konten der Gemeinde Bördeland:

BIC: NOLADE21SES
IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34
Salzlandsparkasse
oder
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78
Deutsche Kreditbank

Allen Steuerzahlern empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um eine termingerechte Zahlung zu gewährleisten. Den Steuerpflichtigen entstehen dadurch keinerlei Kosten und Nachteile. Ein Widerruf des SEPA-Lastschriftverfahren ist jederzeit möglich.

Information des Einwohnermeldeamtes

Anzeige über das Wiederauffinden eines Dokumentes

Aufgrund von Verlustmeldungen von Dokumenten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Wiederauffinden von Dokumenten im Einwohnermeldeamt sofort angezeigt werden muss.

Grund dafür ist, dass der Verlust von Reisedokumenten in der weltweit genutzten INTERPOL Datenbank ausgeschrieben wird und der betroffene Bürger bei einem

Nichtanzeigen des Wiederauffindens seines Dokumentes Probleme bekommt, deren Reiseplanung an der Grenze zunächst unterbrochen wird und demzufolge auch zu verständlichem Unmut führt.

Nur eine unverzügliche Meldung an das Einwohnermeldeamt welches das Wiederauffinden sofort an die Polizei weiterleitet, kann diese Vorfälle verhindern.

Es wird um Beachtung gebeten.

Nichtamtlicher Teil

Informationen
und
Werbung

Spielplan 2018

„Alte Herren“ MTV Welsleben 1887

29.06.2018 18.30 Uhr	MTV Welsleben 1887- Osterwedding SV
06.07.2018 18.30 Uhr	MTV Welsleben1887- SV Hohendodeleben
13.07.2018 18.30 Uhr	MTV Welsleben 1887- 1. FC Magdeburg
20.07.2018 18.30 Uhr	MTV Welsleben 1887- SV 1889 Altenweddingen
03.08.2017 18.30 Uhr	MTV Welsleben 1887- FSV Blau-Weiß Biere

„SG Bördeland“ Großmühligen/ Eggersdorf/ Eickendorf Alte Herren Freundschaftsspiele 2018

29.06.2018 18:30 Uhr	in Pretzien gegen Blau-Weiß Pretzien
06.07.2018 18.30 Uhr	in Großmühligen gegen SV Beyendorf
13.07.2018 18.30 Uhr	in Barby/ Gnadau gegen SSV Blau-Weiß 04 Barby
27.07.2018 18.30 Uhr	in Schönebeck gegen SV Wacker 90 Felgeleben

PRESSEMITTEILUNG

der Lokalen Aktionsgruppe Bördeland
vom 30.05.2018

Gute Ideen sind gefragt!

LEADER-Aktionsgruppe Bördeland startet Projektaufruf für 2019

Die Lokale Aktionsgruppe Bördeland ruft im Rahmen der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie die Akteure aus den beiden Einheitsgemeinden Stadt Wanzleben-Börde und Sülzetal im Landkreis Börde sowie der Gemeinde Bördeland im Salzlandkreis dazu auf, ihre innovativen Projektideen für das Jahr 2019 einzureichen.

Sie möchten die Entwicklung in Ihrem Heimatort, in Ihrer Gemeinde unterstützen oder haben bereits eine Idee, wie Sie Ihr Lebens- oder Arbeitsumfeld gestalten möchten?
Dann freuen wir uns auf Ihren Projektantrag!

Wer wird gefördert?

Projektanträge können Kommunen, Vereine, Unternehmen, Privatpersonen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts stellen.

Was wird gefördert?

LEADER unterstützt Investitionen, z.B. in Gebäude und Freiflächen, aber auch bürgerschaftliches Engagement und nicht investive Projekte wie bspw. die Erstellung von Konzepten.

Wenden Sie sich für eine erste Beratung an das LEADER-Management.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Angelika Fricke (Tel: 0391/7361-723) zu Verfügung.

**Nutzen Sie die Möglichkeit Ihr Vorhaben in der Lokalen Aktionsgruppe vorzustellen.
Füllen Sie das Projektdatenblatt aus und reichen Sie dieses bis spätestens 01.09.2018
beim LEADER-Management ein.**

Alle eingereichten Projekte werden mittels einheitlicher Kriterien bewertet, aus der sich die Rangfolge ergibt. Mit dem Beschluss der Prioritätenliste im Oktober 2018 entscheidet die Mitgliederversammlung, welche Vorhaben in 2019 gefördert werden sollen.

Die Antragstellung an die Bewilligungsbehörden erfolgt i.d.R. zum 01.03.2019.

Informationen zur LEADER-Aktionsgruppe Bördeland, zu den Inhalten der Lokalen Entwicklungsstrategie, zur Förderung und zu bereits realisierten Projekten finden Sie auf der Website der LAG unter: www.lag-boerdeland.de

Interesse geweckt? Dann ergreifen Sie die Initiative! Wir freuen uns auf Ihre Projektideen!

Nähere Informationen und Kontakt

Vorsitzender der Lokalen Aktionsgruppe:
Thomas Kluge

LEADER/CLLD-Management:
Angelika Fricke
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
Große Diesdorfer Str. 56/57, 39110 Magdeburg
Tel.: 03 91 - 7 36 17 23
E-Mail: fricke.a@lgsa.de

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bördeland,

die Einheitsgemeinde lässt derzeit ein integriertes Gemeindeentwicklungskonzept, kurz IGEK genannt, erarbeiten. Wozu braucht man ein solches IGEK?

Die Einheitsgemeinde betrachtet die Erarbeitung eines IGEK nicht nur als Grundlage für künftige Förderungen durch das Land Sachsen-Anhalt, sondern auch als zukunftsfeste, strategische, fortschreibungsfähige Konzeption für den künftigen Entwicklungsweg. Vor dem Hintergrund des angestrebten Betrachtungshorizontes werden bis zum Jahr 2035 die einzelnen Ortsteile auf spezifische Stärken und Schwächen analysiert, mögliche Alleinstellungsmerkmale und Zukunftspotenziale herausgearbeitet sowie Handlungsschwerpunkte festgeschrieben. Das Ziel besteht darin, eventuellen Fehlentwicklungen, die die Tragfähigkeit von Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur gefährden könnten, von vornherein entgegenwirken.

Dabei ist die Einheitsgemeinde auf eine breite Beteiligung und Unterstützung verschiedenster Akteure angewiesen. In mehreren Beteiligungs- und Abstimmungsrunden sollen kommunale Vertreter, regionale Akteure, Bürgermeister, Vertreter aus Wirtschaft sowie Sie als Einwohner der Einheitsgemeinde am Konzept mitarbeiten. Die Themenfelder, die dabei betrachtet werden, sind weit gestreut und reichen, um nur einige Aspekte zu nennen, von der Bevölkerungsentwicklung, über die Jugend- und Seniorenbetreuung, das bürgerliche Engagement, das Vereinsleben, die Daseinsversorgung, den öffentlichen Personen- und Nahverkehr, die bauliche Entwicklung, den Klimaschutz bis hin zur Wirtschafts- und Tourismusförderung.

In einer ersten Analyse können Sie unter Verwendung des nachfolgend angeführten Fragebogens Ihre persönliche Bewertung zu Ihrem Ortsteil abgeben. Sie können den Fragebogen bis zum **31.08.2018** sowohl bei Ihren Ortsbürgermeistern/-innen als auch in der Verwaltung persönlich abgeben oder einfach per E-Mail übersenden. Der Fragebogen ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Bördeland abrufbar.

In den letzten Jahren haben wir in unserer Einheitsgemeinde einiges erreicht und bewirken können, dennoch gibt es Bereiche, in denen Sie verborgene Entwicklungsmöglichkeiten erkennen und Handlungsbedarf sehen werden.

Bitte nutzen Sie deshalb die Möglichkeit, sich an der Erarbeitung des Konzeptes zu beteiligen und damit an der weiteren positiven Entwicklung der Einheitsgemeinde aktiv mitzuwirken.

Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig und natürlich anonym. Ihre Auskünfte werden vertraulich und nur im Rahmen des IGEK verwendet. Herzlichen Dank für Ihr Engagement und Ihre Mithilfe!

Gleichzeitig möchte ich hier die Gelegenheit nutzen, alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu der anlässlich der Erarbeitung des IGEK stattfindenden

Auftaktveranstaltung

**am Dienstag, den 14.08.2018 um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal der Gemeinde
Bördeland, Magdeburger Str. 3 im OT Biere**

einzuladen.

Bernd Nimmich
Bürgermeister der Gemeinde Bördeland

Abfragebogen / Arbeitsblatt
Stärken-Schwächen-Potentiale der Gemeinde Bördeland

Für welchen Ortsteil möchten Sie Ihre Meinung abgeben? (bitte ankreuzen oder unterstreichen)

Biere	Eggersdorf	Eickendorf	Zens
Großmühligen	Kleinmühligen	Welsleben	

Bitte beteiligen Sie sich an den Erhebungen zum Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzept (IG EK) Ihrer Gemeinde Bördeland!

Die Abfragen sind anonym!
 Bitte verwenden Sie keine Namen und Adressen.

Wie hoch ist der Handlungsbedarf in Ihrem Ortsteil in den folgenden Themen) (bitte ankreuzen - ggf. mit konkreten Hinweisen)

1 Bevölkerungsentwicklung

keiner	gering	mittel	hoch	sehr hoch	konkret:
--------	--------	--------	------	-----------	----------

2 Bürgerschaftliches Engagement, Vereinsleben

keiner	gering	mittel	hoch	sehr hoch	konkret:
--------	--------	--------	------	-----------	----------

3 Grundversorgung, Basisdienstleistungen täglicher Bedarf (Bäcker, Fleischer, Friseur...)

keiner	gering	mittel	hoch	sehr hoch	konkret:
--------	--------	--------	------	-----------	----------

4 technische Infrastruktur (Energie-/Wasserversorg., Entsorgung, Kommunikation, Verkehrswege...)

keiner	gering	mittel	hoch	sehr hoch	konkret:
--------	--------	--------	------	-----------	----------

5 Mobilität

keiner	gering	mittel	hoch	sehr hoch	konkret:
--------	--------	--------	------	-----------	----------

6 Kinderbetreuung, Grundschulen

keiner	gering	mittel	hoch	sehr hoch	konkret:
--------	--------	--------	------	-----------	----------

7 Medizinische Betreuung, Senioren

keiner	gering	mittel	hoch	sehr hoch	konkret:
--------	--------	--------	------	-----------	----------

8 Klimaschutz, Anpassung an Klimawandel, Natur

keiner	gering	mittel	hoch	sehr hoch	konkret:
--------	--------	--------	------	-----------	----------

9 Wohnraumangebote, Gebäudesubstanz

keiner	gering	mittel	hoch	sehr hoch	konkret:
--------	--------	--------	------	-----------	----------

10 Wirtschaft/Tourismus

keiner	gering	mittel	hoch	sehr hoch	konkret:
--------	--------	--------	------	-----------	----------

11 Sport, Kultur, Freizeit

keiner	gering	mittel	hoch	sehr hoch	konkret:
--------	--------	--------	------	-----------	----------

12 Sonstiges (bitte benennen)

keiner	gering	mittel	hoch	sehr hoch	konkret:
--------	--------	--------	------	-----------	----------

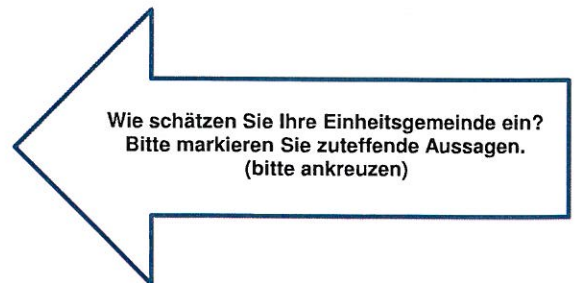
Bitte für Ihren Ortsteil antworten:

Womit ist Ihr Ortsteil gut ausgestattet?	
Was sollte unbedingt erhalten bleiben?	
Was unterscheidet den Ortsteil von den anderen? Gibt es Herausstellungsmerkmale?	
Wo können die Ortsteile noch besser zusammenarbeiten? Gibt es Kooperationspotentiale?	
Welche Probleme beschäftigen Ihren Ortsteil?	
Was sollte dringend verändert werden?	
Was sollte sich langfristig ändern?	
Wo könnte man sich persönlich einbringen? Würden Sie sich persönlich einbringen?	
Sonstige Hinweise, Projektideen, die Aufnahme in das IGEK finden sollten.	

Bitte nun noch für die gesamte Gemeinde einschätzen:

Die Einheitsgemeinde ist eine...

- ... seniorenfreundliche Gemeinde
- ... familienfreundliche Gemeinde
- ... lebendige Gemeinde
- ... Gemeinde mit viel Grün
- ... Gemeinde mit Zukunftsaussichten
- ... Gemeinde mit hohem Erholungswert
- ... unternehmerfreundliche Gemeinde
- ... sympathische Gemeinde
- keine der Beschreibungen zutreffend



Kontakt über:

Frau Lude (Bauamt - Gemeinde Bördeland): 039297 | 26175
 Frau Stolle (DSK GmbH): 0391 | 2430841 1
 Frau Mengewein (DSK GmbH): 0391 | 2430841 3

Rückgabe:

Bitte bis **31.07.2018** an die Ortsbürgermeister/innen oder an Frau Lude. Möglich ist die Rückgabe auch per E-Mail: lude@gem-boerdeland.de